



## Merkblatt

### **Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) – Änderungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) –**

**7.5.2.**  
Berlin, 01/2020

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 wurde am 17.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2019, 2522) und ist am 01.01.2020 in Kraft getreten (siehe BRAK-Nr. 657/2019 v. 20.12.2019).

Den vollständigen Gesetzestext hat das BMBF in einer (aktualisierten) Broschüre veröffentlicht:

[https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Das\\_neue\\_Berufsbildungsgesetz\\_BBIG.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_neue_Berufsbildungsgesetz_BBIG.pdf)

Eine Synopse aller Änderungen des BBiG finden Sie unter:

<https://www.buzer.de/gesetz/3118/v232462-2020-01-01.htm>.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen des BBiG:

#### **1. Mindestvergütung für Auszubildende (§ 17 BBiG-neu)**

Nach § 17 Abs. 1 BBiG-neu haben Auszubildende den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren: Als Grenze für die Angemessenheit ist eine Mindestausbildungs-vergütung festgelegt.

Die neue Mindestausbildungsvergütung gilt für Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2020. Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31.12.2019 abgeschlossen wurden, ist § 17 BBiG in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden (§ 106 Abs. 1 BBiG-neu).

Die vereinbarte Vergütung ist für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn 01.01.2020 von den Kammern als zuständigen Stellen in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen und statistisch zu melden (§§ 106 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 7, 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. g BBiG-neu). Eine unterhalb der Mindestvergütung liegende Vergütung kann nicht eingetragen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die vereinbarte Vergütung

Auszubildende, deren Berufsausbildung im Zeitraum vom 01. bis 31.12.2020 beginnt, erhalten im 1. Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung i. H. v. 515,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBiG-neu).

Die Mindestvergütung wächst mit Fortschreiten der Ausbildung und erhöht sich in im 2. Ausbildungsjahr um 18 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBiG-neu) und im 3. Ausbildungsjahr um 35 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BBiG-neu); Basis der Aufschläge ist dabei das Jahr, in dem die Ausbildung begonnen worden ist.

Die Mindestvergütung für das 1. Ausbildungsjahr wird zudem jährlich angepasst: für den Ausbildungsbeginn in 2021 auf 550,00 Euro, für den Ausbildungsbeginn in 2022 auf 585,00 Euro und für den Ausbildungsbeginn in 2023 auf 620,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. b-d BBiG-neu)

Die Mindestausbildungsbeträge stellen sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

Ausbildungsbeginn	1. Ausbildungsjahr (+18 %)	2. Ausbildungsjahr (+35 %)	3. Ausbildungsjahr (+40 %)
<b>2020</b>	515 Euro	608 Euro	695 Euro
<b>2021</b>	550 Euro	649 Euro	743 Euro
<b>2022</b>	585 Euro	690 Euro	790 Euro
<b>2023</b>	620 Euro	732 Euro	837 Euro

Die Höhe der Mindestvergütung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2024, fortgeschrieben. Das BMBF gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 17 Abs. 2 BBiG-neu).

Die vereinbarte Vergütung ist für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn 01.01.2020 von den RAKn in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen (§§ 106 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 7 BBiG-neu).

Die Mindestvergütung wird von einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert und kann bei Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 101 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 BBiG-neu).

## 2. Stärkung der Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG-neu)

Die Teilzeitberufsausbildung ist nun in einer eigenen Vorschrift geregelt: § 7a BBiG-neu. Mit der Neuregelung wird die Teilzeitausbildung von der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG entkoppelt. Dabei ist die bisherige Voraussetzung des „berechtigten Interesses“ entfallen.

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit wird auf 50 % begrenzt (§ 7a Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu).

Ferner ist die Dauer der Teilzeitausbildung auf höchstens das Eineinhalbfache der Dauer begrenzt, die in der jeweiligen Ausbildungsverordnung in Vollzeit festgelegt ist (§ 7a Abs. 2 Satz 1 BBiG-neu). Dies bedeutet: § 2 ReNoPatAusbV: 3 Jahre → Verlängerung max. 4,5 Jahre für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Mindestvergütung für den Fall einer Teilzeitausbildung regelt § 17 Abs. 5 BBiG-neu. Danach darf die prozentuale Kürzung der Vergütung nicht höher sein als die prozentuale Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit.

### **3. Ausbildungsordnung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu)**

In der Ausbildungsordnung sind die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild), festzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBiG). Nunmehr ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu bei dieser Festlegung die technologische und digitale Entwicklung zu beachten.

### **4. Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2a, 2b und 4 BBiG-neu)**

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 BBiG-neu eingefügten Nummern 2a und 2b schaffen neuen Gestaltungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers bei der Ausgestaltung des Verhältnisses von verwandten zwei- und dreijährigen Ausbildungsberufen.

Die jeweiligen Ausbildungsordnungen sollen deshalb künftig zusätzlich regeln können, einem Prüfling, der die Abschlussprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht bestanden hat, den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs unter bestimmten Voraussetzungen zuzuerkennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a BBiG-neu). Dies geschieht nicht automatisch, Auszubildende haben bei Antragstellung jedoch einen Anspruch.

Ferner ermöglicht § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b BBiG-neu spiegelbildlich dem Ordnungsgeber eine Befreiung vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs für Personen, die bereits über einen Abschluss der in der Ausbildungsordnung des drei- oder dreieinhalbjährigen Berufs benannten zweijährigen Berufsausbildung verfügen. Die Befreiung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrages.

Zudem stellt § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG-neu im Zusammenspiel mit den neuen Nummern 2a und 2b klar, dass hier nur eine zeitliche Anrechnung der vorangegangenen Ausbildung erfolgt.

### **5. Fachliteratur (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG-neu)**

Bisher hatten Auszubildende den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel wie Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind. Dies gilt nun auch für Fachliteratur.

### **6. Freistellung und Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten: Gleichstellung erwachsener mit jugendlichen Auszubildenden (§ 15 BBiG-neu)**

Zum einen werden erwachsene Auszubildende den jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt (§ 15 Abs. 1 BBiG-neu).

Dies beinhaltet für erwachsene Auszubildende auch die Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, sowie für einen Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche (entsprechend in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen).

Insofern wird nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das bestehende Beschäftigungsverbot für erwachsene Auszubildende aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG in das BBiG übernommen.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu sieht nun Freistellungsansprüche analog der Regelungen in §§ 9, 10 JArbSchG für alle Auszubildenden ohne Differenzierung vor.

§ 15 Abs. 2 BBiG-neu regelt neu die Anrechnung freigestellter Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit für alle Auszubildenden entsprechend den bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende mit einer Ausnahme: Bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehenden Arbeitstag werden im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit berücksichtigt.

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Nummer 1, der auf § 15 verweist.

## **7. Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen (§§ 39, 40, 42 BBiG-neu)**

Nunmehr besteht die Möglichkeit, Abschlussprüfungen nicht nur von Prüfungsausschüssen, sondern auch durch Prüferdelegationen abnehmen und abschließend bewerten zu lassen. So kann die Kammer als zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§§ 39 Abs. 2 i. V. m. 42 Abs. 2 BBiG-neu). Die Entscheidung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretende muss die Kammer als zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung treffen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BBiG-neu).

§ 40 Abs. 4 BBiG-neu regelt die Berufung und Qualifikation von zusätzlichen Prüfenden, die Mitglieder in Prüferdelegationen gemäß § 42 Abs. 2 BBiG-neu sein können, ohne gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein zu müssen. Dabei kann die Berufung weiterer Prüfer auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

Der Prüfungsausschuss fasst als Ganzes Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur noch, wenn er diese selbst abgenommen hat (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BBiG-neu). Beschlüsse über die Note zur Gesamtbewertung sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fasst der Prüfungsausschuss nach wie vor selbst (§ 42 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BBiG-neu).

## **8. Abnahme von nichtflüchtigen Prüfungsleistungen (§ 42 Abs. 5 BBiG-neu)**

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 BBiG-neu besteht nunmehr die Möglichkeit, dass einzelne nichtflüchtige Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfer abgenommen und abschließend bewertet werden. Dies kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation einvernehmlich vorsehen. Es handelt sich also um kein neues Prüfungsgremium, sondern um eine Option für bereits eingesetzte Prüfungsausschüsse bzw. Prüferdelegationen.

Unter nichtflüchtige Prüfungsleistungen fallen insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen, aber auch praktische Leistungen ohne flüchtige Anteile. Hingegen müssen mündliche Prüfungsleistungen sowie praktische Prüfungsleistungen mit situativen Anteilen stets von drei Prüfern abgenommen werden.

Bei geringer Differenz der Voten beider Prüfer wird die endgültige Bewertung mathematisch gemittelt. Nur bei einer Abweichung der Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 10 Prozent der gemäß dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel zu erreichenden Punkte, muss ein dritter Prüfender abschließend bewerten (§ 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BBiG-neu).

## **9. Entschädigung der Prüfer (§ 40 Abs. 6 BBiG-neu)**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis der in einem Prüfungsausschuss oder einer Prüferdelegation ehrenamtlich tätigen Prüfer hat mindestens im Umfang von § 16 JVEG (in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen. Danach beträgt die Entschädigung für Zeitversäumnis aktuell 6 Euro je Stunde.

## **10. Freistellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 40 Abs. 6a BBiG-neu)**

Die neue Regelung statuiert einen Rechtsanspruch auf Freistellung von ehrenamtlichen Prüfern für ihre Zeit als Prüfende gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Dieser Anspruch besteht aber nur dann, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist (§ 40 Abs. 6a Nr. 1 BBiG-neu) und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 40 Abs. 6a Nr. 2 BBiG-neu).

## **11. Zwischenprüfungen (§ 48 BBiG-neu)**

§ 48 Abs. 3 BBiG-neu stellt gesetzlich klar, dass Umzuschulende auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen sind.

## **12. Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung (§§ 53 ff. BBiG-neu)**

Die BBiG-Novelle sieht die Einführung neuer Fortbildungsstufen für die höherqualifizierende Berufsbildung vor; diese orientieren an den Stufen fünf bis sieben der Festlegungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR):

- 1. Fortbildungsstufe: „Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ...“ (§§ 53a Abs. 1 Nr. 1, 53b BBiG-neu; DQR 5)
- 2. Fortbildungsstufe: „Bachelor Professional in ...“ (§§ 53a Abs. 1 Nr. 2, 53c BBiG-neu; DQR 6)
- 3. Fortbildungsstufe: „Master Professional in ...“ (§§ 53a Abs. 1 Nr. 3, 53d BBiG-neu; DQR 7)

Dabei kann die Fortbildungsordnung vorsehen, dass diesen Abschlussbezeichnungen eine jeweils weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird (§§ 53b Abs. 4 Satz 2, 53c Abs. 4 Satz 2, 53d Abs. 4 Satz 2 BBiG-neu).

Der Lernumfang für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Fortbildungsstufe beträgt beim „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“ 400 Stunden (§ 53b Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu), beim „Bachelor Professional“ 1.200 Stunden (§ 53c Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu) und beim „Master Professional“ 1.600 Stunden (§ 53d Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu). Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen.

Der Fortbildungsabschluss zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in ist dem DQR-Niveau 6 zugeordnet und entspricht daher der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe – dem „Bachelor Professional“.

Die bestehenden Fortbildungsordnungen, die auf Grund des § 53 BBiG-alt (in der bis zum Ablauf des 31.12.2019 geltenden Fassung) erlassen worden sind, sind bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG-neu (in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung) weiterhin anzuwenden (§ 106 Abs. 3 Satz 1 BBiG-neu). Solange also die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (RechtsfachwPrV) nicht

geändert werden, bleibt es bei dieser Fortbildungsverordnung und damit bei der bisherigen Abschlussbezeichnung.

Dementsprechend ist für Absolventen, die eine Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in bereits erfolgreich abgeschlossen haben, eine „Umschreibung“ der erworbenen Abschlussbezeichnung auf die neue Abschlussbezeichnung im Zeugnis nicht möglich; dies gilt nach derzeitiger Rechtslage auch für Prüfungsteilnehmer, die in diesem Jahr 2020 unter Geltung der RechtsfachwPrV ihre Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren.

Im Übrigen stellt das unberechtigte Führen der jeweiligen Abschlussbezeichnung eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 101 Abs. 1 Nr. 9 BBiG-neu).

### **13. Statistische Erhebungen (§ 88 BBiG-neu) und Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG-neu)**

§ 88 BBiG regelt, welche Merkmale die jährliche Bundesstatistik erfasst. Die Angaben nach § 34 BBiG stellen die wesentliche Grundlage für die Erhebungen nach § 88 BBiG dar. Insofern spiegeln die in § 34 BBiG-neu vorgenommenen Änderungen die neuen Merkmale in § 88 BBiG-neu wider.

Die Änderungen in § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. lit. c, e und i BBiG-neu dienen der Klarstellung und Präzisierung, die Änderungen in § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. lit. h und k BBiG-neu dienen der tagesgenauen Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse, zur korrekten Berechnung des Auszubildendenbestandes zum Stichtag und der Vertragslösungen innerhalb der Probezeit. Die tagesgenaue Erfassung ist erforderlich, um Abweichungen zwischen amtlicher Statistik und Kammerstatistik zu vermeiden.

Vier Merkmale sind neu aufgenommen worden:

- die Erfassung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. lit. b BBiG-neu)
- die Erfassung der Teilzeitberufsausbildung (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. lit. f BBiG-neu)
- die Erfassung der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Vergütung je Ausbildungsjahr (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. lit. g BBiG-neu)
- die Erfassung des ausbildungsintegrierenden dualen Studiums (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. lit. l BBiG-neu)

Im Übrigen ist das Merkmal Ausbildungsjahr im bisherigen § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. lit. f BBiG-alt gestrichen worden, da dieses Merkmal von den statistischen Ämtern einheitlich berechnet werden kann. Ebenso sind die bisherigen Merkmale in § 88 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BBiG-alt gestrichen worden.

Wie bereits eingangs unter erwähnt (siehe Ziff. 1) ist die vereinbarte Vergütung für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn 01.01.2020 von den Kammern als zuständigen Stellen in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen und statistisch zu melden (§§ 106 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 7, 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. g BBiG-neu). Für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn bis zum Ablauf des 31.12.2020 die §§ 34, 35 Abs. 3 Satz 1, § 88 BBiG in der am 31.12.2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (§ 106 Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu).